

Für das Nachschlagewerk! Ja (nur Ziff. 1 der Entscheidungsgründe)
 Für die Fachpresse! Ja (nur Ziff. 1 der Entscheidungsgründe)
 Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG §§ 101, 108, 110; TVG § 89; ZPO § 322;
 Manteltarifvertrag für die Bekleidungsindustrie vom
 11. September 1950 § 16; Lohn tariffvertrag für die ge-
 werblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie vom
 7. Dezember 1954, Einstufung einer Hemdenplätterin

Leitsätze:

1. Erst mit der Zustellung einer von dem Verhandlungsleiter unterschriebenen Ausfertigung des Schiedsspruches an jede der Streitparteien ist der Schiedsspruch endgültig erlassen und wirksam.
2. Die Feststellungen des Schiedsspruches eines Tarifschiedsgerichts im Sinne des § 101 Abs. 1 ArbGG haben die gleiche Wirkung wie ein arbeitsgerichtliches Ur-teil. Sie entfalten auch für die einzelnen tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer materielle Rechtskraft. Das gilt bei einem Tarifauslegungsstreit selbst dann, wenn der Schiedsspruch über die Tarifnorm, die er auslegen soll, hinausgeht. Es bleibt den Tarifparteien die Möglichkeit der Aufhebungs-klage.
3. An der Rechtskraft des Schiedsspruches nimmt nur die Ent-scheidung über den durch die Klage erhobenen Anspruch (Tenor) teil. Die Rechtskraft erstreckt sich nicht auf die Entscheidungsgründe; doch können diese zur Klarstellung der Entscheidung herangezogen werden. Letzteres gilt dann nicht, wenn das Schiedsgericht in einem Tarifauslegungs-streit sich in den Gründen nicht mit der eigentlichen Aus-legung einer Tarifnorm, sondern mit deren Anwendung in be-stimmten Einzelfällen befaßt und bestimmte Arbeitsplätze bewertet. Insoweit tritt für den Streit zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer keine Bindungswirkung ein.

Aktenzeichen: 1 AZR 268/57
 Urteil des BAG vom 20. Mai 1960

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
 Kostenlos
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 268/57
(7) 3 Sa 513/56 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 20. Mai 1960
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1960 durch die
Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Dr. Rothweiler
für Recht erkannt:

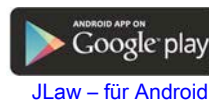
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
14. März 1957 - (7) 3 Sa 513/56 - wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die tarifliche Einstufung der Klägerin. Die Klägerin war seit 1954 als Plätterin bei der Beklagten, die eine Wäsche- und Kleiderfabrik betreibt, beschäftigt. Sie hatte die von anderen Arbeiterinnen an verschiedenen Teilen durch maschinelles Pressen bereits geformten Herrenoberhemden zusammenzulegen und in Handarbeit nachzuplätten. Bei diesen vorhergehenden insgesamt fünf Arbeitsgängen handelt es sich um das Pressen des Kragens, des Nackens, der Manschetten und des Brustteils sowie um die Rundung des Kragens.

Für diese Tätigkeit hat die Klägerin den Lohn der Anlage A (Lohntarifschema und Lohnsätze) Pos. 11 A b des für die Parteien geltenden Lohntarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Dezember 1954 (LTV) erhalten. Nach dieser Lohngruppe werden u.a. "Plätt-Teilarbeiten an Hemden" entlohnt. Nach der von den Tarifparteien hinzugefügten Anmerkung zu dieser Lohngruppe "liegt Teilarbeit vor, wenn an einem Hemd einschließlich der Preßvorgänge mindestens fünf Teilarbeiten vorgenommen werden".

Die Klägerin meint, ihr gebühre der Lohn der nächst höheren Gruppe 11 A c. Dort ist u.a. das "Plätten von Wäsche" genannt. Sie beruft sich dazu auf einen Schiedsspruch des Tarifschiedsgerichts der Bekleidungsindustrie vom 16. Januar 1956, das auf Antrag der tarifbeteiligten Gewerkschaft "unter Abweisung der Klage im übrigen" festgestellt hat, "daß Handplättarbeiten an Oberhemden, die nach Art, Umfang, Wichtigkeit und Verantwortungsgrad der Ausführung das Maß von Teilarbeit übersteigen, nach Lohnposition 11 A c LTV zu entlohnen sind, wobei als Handplätt-Teilarbeit im Sinne der Lohnposition 11 A b nur solche Handplättarbeiten anzusehen sind, die nach Art, Umfang, Wichtigkeit und Verantwortungsgrad der Ausführung in einem angemessenen Verhältnis zum gesamten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Plättvorgang stehen". Der in diesem Verfahren "im übrigen" abgewiesene Antrag der Gewerkschaft war auf Feststellung gerichtet, "daß Plätterinnen, die Hemden, die bereits in Teilarbeit an Maschinen vorgepreßt sind, nachbügeln und legen, als Plätterinnen nach Pos. 11 A c zu entlohnern sind".

Die Klägerin fordert Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zwischen den beiden Löhnen für die Zeit vom 1. Dezember 1954 bis 15. Juni 1956 in Höhe von 368,96 DM. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Der Klägerin steht ein höherer Lohn als der der Gruppe 11 A b LTV nicht zu. 1. Ob der Schiedsspruch vom 16. Januar 1956, auf den sich die Klägerin in erster Linie stützt, gültig ist, kann dahingestellt bleiben, weil auch bei Anwendung des Schiedsspruches die Klage nicht begründet ist.

a) Zweifel an der Wirksamkeit des Schiedsspruches ergeben sich daraus, daß nicht festgestellt ist, ob er gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 ArbGG in je einer von dem Verhandlungsleiter unterschriebenen Ausfertigung jeder Streitpartei (Gewerkschaft und Arbeitgeberverband) zugestellt ist. Es handelt sich insoweit um eine zwingende Vorschrift. Ohne Zustellung an jede Partei wird der Schiedsspruch nicht wirksam. Erst mit der Zustellung ist er endgültig erlassen (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 108 Anm. 6; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 108 Anm. 7; RAG in ARS 17, 439 [441] m. zust. Anm. v. Volkmar).

b) Unabhängig hiervon vermag der vorliegende Schiedsspruch den Anspruch der Klägerin nicht zu rechtfertigen.



- 4 -

Die Feststellungen eines Schiedsspruches, der wie hier auf Grund des § 16 des Manteltarifvertrags für die Bekleidungsindustrie vom 11. September 1950 in einem durch § 101 Abs. 1 ArbGG zugelassenen Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen ergangen ist, haben die gleiche Wirkung wie ein rechtskräftiges arbeitsgerichtliches Urteil (§ 108 Abs. 4 ArbGG) und sind darüber hinaus für die einzelnen tarifunterworfenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unmittelbar bindend (§ 8 i.V. m. § 4 Abs. 1 TVG). Sie entfalten die sogenannte materielle Rechtskraft im Sinne des § 322 ZPO. Die Feststellungen sind demnach endgültig und unbestreitbar.

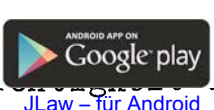
Daher darf die durch den Schiedsspruch entschiedene Frage im einzelnen Rechtsstreit zwischen einem tarifgebundenen Arbeitgeber und einem tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht anders als im Schiedsspruch entschieden werden. Dies gilt selbst dann, wenn der entscheidende Teil des Schiedsspruches über die Tarifnorm, die er auslegen soll, hinausgeht. Die Tarifparteien haben in diesem Fall die Möglichkeit der Aufhebungsklage aus § 110 ArbGG.

Wesentlich ist dabei, daß an der Rechtskraft nur die Entscheidung über den durch die Klage erhobenen Anspruch teilnimmt. Die Rechtskraft erstreckt sich nicht auf die Entscheidungsgründe; sie können nur zur Klarstellung der Entscheidung herangezogen werden (RAG in ARS 17, 367). Der Schiedsspruch trifft keine bindenden Feststellungen über die der Klage zugrundeliegenden Tatsachen (Dietz-Nikisch, aaO, § 108 Anm. 15).

c) Wird die Entscheidung allein auf den Tenor des vorliegenden Schiedsspruches abgestellt, so läßt sich hieraus keine Entscheidung zugunsten der Klägerin gewinnen. Der Schiedsspruch hat nämlich, wie sich aus der "Abweisung der Klage im übrigen" ergibt, gegenüber dem Antrag der Gewerkschaft, der die Plätterinnen nach Art der Klägerin generell in die höhere Lohngruppe 11 A c eingestuft wissen wollte, eine Einschränkung vorgenommen. Nur solche Plätterinnen sollen den höheren Gehältern und Löhnen Handplätterinnen gleichgestellt werden, die nach Art, Umfang, Wirkung und sonstigen Umständen der Tätigkeit der Klägerinnen gleichwertig sind.

höheren
ausf

[JLaw - Gesetz und Urteil](#)
Kostenlos
(mobile App)
Über 100.000 Urteile

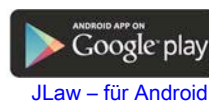


tungsgrad der Ausführung) "das Ausmaß von Teilarbeit übersteigen".

Nach dem üblichen Sprachgebrauch ist das Nachplätten von Hand, wie es hier in Rede steht, deshalb eine Teilarbeit, weil eine Reihe von weiteren Arbeitsgängen (insgesamt sechs) zusätzlich erforderlich ist, um das in der Schneiderei und Näherei gefertigte Hemd in einen verkaufsfähigen Zustand zu bringen. Das führt zu der Auslegung des Schiedsspruchstenors, daß das Nachplätten von Hand nur in Ausnahmefällen nicht als Teilarbeit anzusehen ist, in denen es "das Ausmaß von Teilarbeit übersteigt". Ein solcher Ausnahmefall könnte z.B. vorliegen, wenn das Hemd in einem derartigen Zustand an die Plätterin gelangt, daß ein vollständiges Plätten des gesamten Hemdes erforderlich wird.

Auf einen solchen Ausnahmefall beruft sich die Klägerin aber gerade nicht. Sie will schon für das übliche Nachplätten des vorgepressten Hemdes den höheren Lohn, weil sie "die entscheidende Abschlußleistung vollbringe". Diese Auslegung läßt sich dem Tenor des Schiedsspruches, der nach seiner Fassung im einschränkenden Sinn zu verstehen ist, nicht entnehmen. Würde die Auffassung der Klägerin zutreffen, dann wären alle Hemdplätterinnen an Oberhemden nach Art der Klägerin in die höhere Lohngruppe einzustufen. Dies widerspricht aber eindeutig dem Tenor des Schiedsspruches und auch dem mit dem Tenor übereinstimmenden Teil der Begründung des Schiedsspruches.

d) Der Klage kann aber auch nicht zum Erfolg verhelfen, daß, wie die Klägerin vorträgt, das Tarifschiedsgericht gerade ihre Tätigkeit und die ihrer gleichartig beschäftigten Kolleginnen im Betrieb der Beklagten zugrundegelegt habe und für diese zu dem Ergebnis gelangt sei, daß sie das Ausmaß von Teilarbeit übersteige und deshalb in die höhere Lohngruppe einzureihen sei. Damit will die Klägerin die Begründung des Schiedsspruches zu seiner Auslegung heran-



- 6 -

ziehen, was, wie ausgeführt, grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Sie meint offenbar den Teil der Ausführungen des Schiedsgerichts, in dem es auf Grund einer Augenscheinseinnahme im Betrieb der Beklagten feststellt, daß das im Betrieb der Beklagten vorkommende Nachplätten des Hemdes mit der Hand "keineswegs eine untergeordnete Teilleistung, sondern die entscheidende Abschlußleistung innerhalb des gesamten Plättvorganges" sei, während das Vorpressen der Hemden "keine Teilarbeit, sondern Vorarbeiten innerhalb des Plättvorganges" seien. Demnach könne von Handplätt-Teilarbeit im Sinne der niedrigeren Lohngruppe nur dann gesprochen werden, "wenn die Handarbeit innerhalb des Plättvorganges eine untergeordnete Rolle spiele", was nach Ansicht des Schiedsgerichts im Betrieb der Beklagten nicht der Fall ist.

Diese Ausführungen scheinen die Auffassung der Klägerin zu bestätigen. Sie müssen aber unberücksichtigt bleiben. Das Tarifschiedsgericht ist nach § 16 des Manteltarifvertrages zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten der Tarifparteien über Bestand, Anwendung und Auslegung der Tarifverträge. Es hat, wie sich aus § 101 ArbGG ergibt, keine Zuständigkeit für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Einzelarbeitsverhältnissen. Die oben erwähnten Ausführungen des Schiedsgerichts über die Plättarbeiten im Betrieb der Beklagten bewegen sich aber auf diesem Gebiet. Sie beschäftigen sich nicht mit der Auslegung des Lohn tariffvertrags, wie sie für eine Vielzahl von Fällen in Betracht kommt, sondern mit der Anwendung der Tarifnorm in bestimmten Einzelfällen und mit der Bewertung bestimmter Arbeitsplätze. Derartige Feststellungen zu treffen, ist nicht Aufgabe des Schieds-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gerichts. Sie können seine Entscheidung nicht tragen.

2. Auch aus dem Lohntarifvertrag allein kann die Klägerin ihren Anspruch nicht herleiten.

a) Bei einer auf den Wortlaut abstellenden Auslegung ergibt ein Vergleich zwischen den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe 11 A b (Plätt-Teilarbeiten an Hemden) und der (höheren) Lohngruppe 11 A c (Plätten von Wäsche), daß nach dem Grundsatz des Vorrangs der spezielleren vor der allgemeinen Regelung die Lohngruppe 11 A b für die Arbeit der Klägerin maßgebend ist, weil diese Gruppe speziell Plättarbeiten an Hemden aufführt, während die Gruppe 11 A c allgemein Plättarbeiten erfaßt. Es kommt hinzu, daß im Betrieb der Beklagten das Plätten der Hemden nicht zusammengefaßt von einer Arbeitskraft ausgeführt wird, sondern in sieben Einzelvorgänge aufgelöst ist und die Klägerin nur die beiden letzten Vorgänge erledigt. Aus der tariflichen Anmerkung zur Lohngruppe 11 A b ergibt sich aber, daß gerade bei der Auflösung des Plätt- und Preßvorgangs in mindestens fünf Teilarbeitsgänge diese Lohngruppe maßgebend sein soll.

b) Etwas anderes läßt sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck der tariflichen Regelung herleiten. Die Klägerin meint, das Nachplätten des Hemdes mit der Hand sei die schwierigste und wertvollste Leistung innerhalb des gesamten Plättvorgangs und verdiene deshalb den höheren Lohn. Diese Auffassung findet im Tarifvertrag keine Stütze. Die Klägerin verrichtet nun einmal, worauf es die Tarifbestimmung allein abstellt, beim Plätten und Pressen des Hemdes nur zwei der insgesamt sieben Arbeitsgänge, während die übrigen fünf von verschiedenen anderen Arbeitnehmerinnen erledigt werden. Es kann nicht angenommen werden, daß es die Tarifparteien darüber hinaus auf die Wertigkeit der verschiedenen Teilarbeiten abgestellt haben, wobei im Einzelfall durchaus noch darüber gestritten werden kann, welche Teilarbeit wert-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

Ebensowenig ist der Schluß berechtigt, daß es sich bei der Arbeit der Klägerin um einen von den Tarifparteien nicht bedachten Sonderfall handele. Die ausdrückliche Hervorhebung des Plättens von Hemden (im Unterschied zum Plätten von sonstiger Wäsche) zeigt, daß die Tarifparteien insbesondere die Tätigkeit einer Hemdenplätterin nach Art der Klägerin regeln wollten. Dabei können die im Fachbereich dieses Tarifvertrags besonders kundigen Tarifparteien sich über die von ihnen erfaßten Arbeitsvorgänge nicht im unklaren gewesen sein. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß bei der Einordnung der einzelnen Arbeitsgänge der in diesem Gewerbebezweig weitverbreiteten industriellen Herstellung von Herrenoberhemden in bestimmte Lohngruppen die tatsächliche Arbeitsleistung nicht nur bekannt gewesen, sondern auch so bewertet worden ist, wie es dem Willen der Tarifparteien entsprochen hat. Dann gehört aber das Zusammenlegen und Nachplätten der Hemden in Handarbeit in die Lohngruppe 11 A b, nach der die Klägerin somit zu Recht von der Beklagten entlohnt worden ist.

3. Hiernach kommt es auf die von der Klägerin erhobenen formellen Rügen nicht mehr an.

gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Gröninger
Kettner Dr. Rothweiler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

